

# Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot

vom 1. April 2009

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 109 bis 113 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;  
eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008;  
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

*verordnet:*

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Ziel und Gegenstand

<sup>1</sup>Die vorliegende Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen sowie die Ausführungsbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Tabakwerbeverbot.

<sup>2</sup>Sie bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen sowie vor den Auswirkungen der Tabakwerbung.

#### **Art. 2** Umfang des Rauchverbots

<sup>1</sup>Die geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räume, in denen das Rauchen verboten ist, umfassen sämtliche mit einem Dach bedeckten und von einer Mauer umgebenen oder von fixen oder provisorischen Trennwänden abgeteilten Räume, unabhängig von der Art der verwendeten Materialien.

<sup>2</sup>Ein Raum gilt als öffentlich oder als öffentlich zugänglich, sobald er jedem zugänglich ist, auch wenn der Zutritt kostenpflichtig oder an den Besitz einer Mitgliederkarte gebunden ist.

<sup>3</sup>Gegen aussen hin offene Räume wie Terrassen und Innenhöfe sind dem Rauchverbot nicht unterworfen, sofern sie räumlich vom Inneren der Anstalt, der sie zugehören, abgetrennt sind.

#### **Art. 3** Ausnahmen

<sup>1</sup>Das Rauchverbot erstreckt sich nicht über die folgenden Aufenthaltsorte, die vorrangig zum privaten Nutzen bestimmt sind:

- a) Zimmer in Alters- und Pflegeheimen und in anderen Stätten zur Langzeitpflege, in welchen die Patienten sich länger aufhalten und welche sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht ohne weiteres verlassen können;
- b) Zimmer von Hotels, Pensionen und anderen Beherbergungsstätten;
- c) Haft- und Verwahrungszellen.

<sup>2</sup>Anstalten oder Betriebe, die dergleichen Aufenthaltsorte anbieten, müssen allerdings auch Nichtraucher-Zimmer oder –Zellen zur Verfügung stellen und die beiden Kategorien jeweils klar beschildern.

## 2. Abschnitt: Konsultativkommission

### Art. 4 Bezeichnung

Anlässlich jeder Amtsperiode ernennt der Staatsrat eine Konsultativkommission (nachstehend die Kommission), die damit beauftragt wird, zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und dem Tabakwerbeverbot eine Meinung abzugeben.

### Art. 5 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Kommission setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen, welche die wichtigsten betroffenen Bereiche (Hotellerie, Restauration, Öffentlichkeit), die mit der Prävention und Gesundheitsförderung beauftragten Partner, sowie die betroffenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung (Gesundheitswesen, Arbeitnehmerschutz, Handel, Industrie und Arbeit) vertreten.

<sup>2</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Kantonsarzt.

### Art. 6 Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Die Kommission ist beauftragt, der zuständigen Behörde eine Meinung abzugeben:

- a) zur Interpretation der in Artikeln 109 bis 113 GG und in der vorliegenden Verordnung verwendeten Begriffe und Ausdrücke;
- b) zu den technischen Aspekten (insbesondere zum Ventilationssystem und den Zugängen mit automatischer Schliessung) betreffend die Einrichtung der Raucherräume;
- c) zu den geeigneten administrativen Massnahmen zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes gemäss Artikel 112 Absatz 2 GG;
- d) zu jeder Frage oder jedem Vorschlag betreffend die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen sowie die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zum Tabakwerbeverbot.

<sup>2</sup>Die Kommission erarbeitet Weisungen zuhanden der zuständigen Behörde über das zulässige Sponsoring von Kultur- oder Sportveranstaltungen durch Hersteller oder Händler von Tabakprodukten.

### Art. 7 Funktionsweise

<sup>1</sup>Wenn nötig kann die Kommission Experten oder spezialisierte Institute beziehen und Einvernahmen durchführen.

<sup>2</sup>Die administrative Unterstützung der Kommission wird von der Dienststelle für Gesundheitswesen gewährleistet.

### **3. Abschnitt: Raucherräume**

#### **Art. 8** Definition

<sup>1</sup>Ein Raucherraum ist ein geschlossener und genügend belüfteter Raum, in welchem das Rauchen erlaubt ist.

<sup>2</sup>Ein Raucherraum muss an seiner Eingangstüre deutlich als solcher bezeichnet sein.

#### **Art. 9** Einrichtungsbedingungen

<sup>1</sup>Eine Anstalt kann nur unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen einen Raucherraum einrichten:

- a) der Raucherraum muss auf natürliche Weise oder durch ein geeignetes Ventilationsystem genügend belüftet sein;
- b) er darf nicht Durchgangsort sein;
- c) er muss klar vom Rest der Anstalt oder des Betriebs abgetrennt und mit einem automatischen System zur Schliessung der Zugangstüre ausgestattet sein;
- d) die Fläche soll einen Drittel der Gesamtfläche der öffentlich zugänglichen Anstalt oder des öffentlich zugänglichen Betriebs nicht übersteigen.

<sup>2</sup>Die Anstalt oder der Betrieb, welche/r einen Raucherraum einrichtet, muss die Konsultativkommission schriftlich darüber informieren und die Massnahmen darlegen, die zur Erfüllung der Bedingungen aus Absatz 1 getroffen wurden.

#### **Art. 10** Bestimmung

<sup>1</sup>In einem Raucherraum dürfen keine Speisen und Getränke serviert werden und keine anderen Dienstleistungen erbracht werden, welche die Anwesenheit von Personal erfordern.

<sup>2</sup>Das Verbot aus Absatz 1 bezieht sich nicht auf Dienstleistungen, die direkt und persönlich vom selbstständig erwerbenden Betriebsinhaber erbracht werden, unter der Bedingung, dass diese Dienstleistungen auch im Nichtraucher-Teil der Anstalt oder des Betriebs angeboten werden.

### **4. Abschnitt: Sponsoring**

#### **Art. 11** Meldung des Sponsorings

Der Organisator einer Kultur- oder Sportveranstaltung, die finanziell von einem Hersteller oder Händler von Tabakwaren unterstützt wird, meldet das Sponsoring und dessen Modalitäten der Kommission.

## **Art. 12** Zulässiges Sponsoring

Der Organisator und der Sponsor beachten die von der Kommission zuhanden der zuständigen Behörde erarbeiteten einschlägigen Weisungen der Kommission betreffend das zulässige Sponsoring.

## **Art. 13** Werbeverbot

Während der Veranstaltung soll die Nennung des Namens des Sponsors von keinerlei Werbeverweisen oder Darstellungen von publizistischem Charakter begleitet sein.

## **5. Abschnitt: Kontrollen und Sanktionen**

### **Art. 14** Kontrollen

<sup>1</sup>Die Konsultativkommission schlägt dem Departement, das für das Gesundheitswesen zuständig ist (nachstehend das Departement), von Fall zu Fall die Dienststellen vor, die berechtigt sind, das Einhalten der vorliegenden Verordnung aufs Beste zu kontrollieren, wie die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz, das Kantonale Laboratorium, die Dienststelle für Handel, Industrie und Arbeit, die Dienststelle für Gesundheitswesen.

<sup>2</sup>Die zuständigen Dienststellen können insbesondere die dem Rauchverbot unterworfenen Orte und die Raucherräume jederzeit und ohne Voranmeldung kontrollieren.

### **Art. 15** Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann alle zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes geeigneten Massnahmen anordnen.

<sup>2</sup>Er kann dem Verantwortlichen einer Anstalt insbesondere anordnen, die erforderlichen technischen Massnahmen zu treffen, um der vorliegenden Verordnung zu entsprechen.

### **Art. 16** Strafmassnahmen

<sup>1</sup>Mit einer Busse von 100 bis 200 Franken wird bestraft, wer in Verletzung des in Artikel 109 GG gestellten Verbots raucht.

<sup>2</sup>Mit einer Busse von 200 bis 1'000 Franken wird der Verantwortliche des geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raumes bestraft, wenn:

- a) er toleriert, dass jemand in Verletzung des in Artikel 109 GG gestellten Verbots raucht;
- b) er einen Raucherraum einrichtet oder betreibt, ohne den in den Artikeln 8 bis 10 der vorliegenden Verordnung gestellten Anforderungen nachzukommen.

<sup>3</sup>Mit einer Busse bis zu 20'000 Franken wird jede natürliche und/oder juristische Person bestraft, die in Verletzung des Artikels 111 GG Tabakwerbung macht.

## 6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 17 Übergangsbestimmung

Die bereits geschlossenen Sponsoringverträge für Kultur- oder Sportveranstaltungen, die im Jahr, das dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung folgt, durchgeführt werden, unterstehen nicht Artikel 11 der vorliegenden Verordnung.

### Art. 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Departement ist mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

<sup>2</sup>Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.<sup>1</sup>

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 1. April 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 1. Juli 2009